



An das  
BMJ  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per Email: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at) und [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 23. April 2015

## **Betrifft: Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

1.1 Der Klagsverband begrüßt die Zielsetzung der Novelle, insbesondere den Ausbau der strafrechtlichen Möglichkeiten gegen häusliche Gewalt, die Weiterentwicklung der Verhetzung, die Erweiterung der Erschwerungsgründe, die Weiterentwicklung des Sexualstrafrechts und das Vorhaben, den Tatbestand der Verhetzung praxisnäher zu gestalten.

1.2 Das seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 veränderte Verständnis von den Strafzwecken zeigt sich insbesondere darin, dass die **Menschenrechte, die Menschenwürde und die Selbstbestimmung** von Menschen zum **zentralen Schutzgut des Strafrechts** geworden sind. Dieses soll nur dann eingreifen, wenn andere Mittel versagen. Diese Haltung hat die Novellen des Sexualstrafrechts seit den 1990er-Jahren geprägt und sollte generell als Richtschnur dienen, welche Straftatbestände heute noch notwendig und welche Sanktionen im Sinne der Entschädigung der Opfer und der Individualprävention angemessen sind.

1.3 Gerade bei Delikten, die aus rassistischen oder anderen verwerflichen Beweggründen begangen werden, bei Sexualdelikten, Verhetzung oder Verstößen gegen das Verbotsgesetz ist eine Haftstrafe keine angemessene Sanktion. Stattdessen sollte im Sinn des Opferschutzes und der Individualprävention überlegt werden, **alternative Sanktionen**, die eine Reflexion des eigenen Handelns bewirken, einzuführen.



1.4 Der **UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** hat Österreich in seinen Handlungsempfehlungen zu vermehrten Bemühungen bei der Prävention insbesondere sexueller Gewalt an Frauen mit Behinderungen aufgerufen (siehe Punkte 16-18<sup>1</sup>).

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

### **2.1 § 33 StGB Erschwerungsgründe**

Im RIS finden sich bei der Suche nach diskriminierenden eine Reihe von Urteilen, die einen rassistischen oder anderen verwerflichen Hintergrund haben. Der entsprechende Erschwerungsgrund wird aber regelmäßig nicht angewendet. Es wird daher angeregt zu untersuchen, ob das am fehlenden Wissen und/oder der mangelnden Sensibilität von RichterInnen und StaatsanwältInnen liegt, oder ob die Bestimmung novelliert werden muss.

### **2.2 § 120a Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems**

Stalking und Verletzungen der Privatsphäre gehen oft Hand in Hand. Der Klagsverband begrüßt daher, dass § 120a als Ergänzung des § 107a eingefügt wird.

### **2.3 § 106a Zwangsheirat**

Zwangsheirat stellt eine besondere Form der schweren Nötigung dar. Deshalb scheint die Regelung in einem eigenen Paragraphen sinnvoll.

### **2.4 § 188 Herabwürdigung religiöser Lehren streichen**

Religiöse Lehren sind – wie Meinungen, wissenschaftliche Lehren oder andere Überzeugungen – nicht per se schutzwürdig. Schutzwürdig sind Menschen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen verfolgt oder in der Ausübung derselben eingeschränkt werden. Die Tatbestände der Beleidigung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen (§ 115 StGB iZm § 117 Abs. 3 StGB), der Störung einer Religionsausübung (§ 189 StGB), Störung der Totenruhe (§ 190 StGB), Störung einer Bestattungsfeier (§ 191 StGB), der Verhetzung (§ 283 StGB) sowie die Erschwerungsgründe des § 33 Abs. 1 Z. 5 StGB sollten dafür genügen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358&suchhigh=crpd%2Bhandlungsempfehlungen> (22.04.2015)



Wichtig wäre daher insbesondere, §§ 33 Abs. 1 Z. 5 und 283 StGB effektiver zu gestalten (siehe Anmerkungen).

Daher wird angeregt **§ 188 StGB zu streichen**.

## 2.5 Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Die strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie umfassen eine Reihe von Tatbeständen, bei denen strafrechtliche Sanktionen nicht gerechtfertigt erscheinen. Es handelt sich dabei um die §§ 192 (mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft), 193 (Ehetäuschung), 194 (Partnerschaftstäuschung) und 200 (Unterschiebung eines Kindes). In allen diesen Fällen sind privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Möglichkeiten zur raschen Anfechtbarkeit oder Aufhebung der Ehe und ein Anspruch auf Ersatz des erlittenen materiellen Schadens ausreichend.

Mit solchen Täuschungshandlungen verbundene weitergehende Schädigungen am Vermögen der getäuschten Person sind sowieso nach anderen Bestimmungen strafrechtlich verfolgbar.

Der Klagsverband regt daher an, die **§§ 192-194 und 200 StGB ersatzlos zu streichen**.

## 2.6 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die Bestimmungen der §§ 199-220 sollen die sexuelle Integrität aller Menschen stärken und Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung ahnden. Insofern sollten einvernehmliche Sexualkontakte zwischen Erwachsenen generell erlaubt sein. Der Klagsverband begrüßt, dass die sexuelle Selbstbestimmung verletzende Handlungen, welche die Sexualsphäre berühren aber keine Vergewaltigung darstellen, weitergehend als bisher unter Strafe gestellt werden.

Durchgehend ist die Verwendung des Begriffs „vergleichbar“ (§ 218 Abs. 1) oder „gleichzusetzend“ (§ 205a) problematisch, weil damit eine allzu hohe Eingriffsintensität verlangt wird. Stattdessen wird angeregt, diese beiden Begriffe durch „nahekommend“ zu ersetzen.

### 2.6.1 § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 205a passt in doppelter Hinsicht nicht in den Abschnitt der Sexualdelikte. Der Name des Delikts beinhaltet einen Teil der Bezeichnung des Abschnitts. Darüber ist es systematisch nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung direkt hinter § 205 gestellt wird, da nicht nur sexuelle Übergriffe gegenüber wehrlosen und psychisch beeinträchtigten Personen erfasst werden sollen. Der Begriff „...eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung...“ sollte durch „...eine dem Beischlaf nahekommende geschlechtliche Handlung“



ersetzt werden. Der Klagsverband regt daher an, diese Bestimmung in den § 202 zu integrieren.

## **2.6.2 § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen**

Der Klagsverband begrüßt die Verschärfung des § 218, weil dadurch die sexuelle Selbstbestimmung besser gewährleistet wird als bisher. Das Wort „vergleichbare“ in Abs. 1 Z. 1 sollte durch das Wort „nahekommende“ ersetzt werden, um die Eingriffsintensität nicht zu hoch anzusetzen.

## **2.7 §§ 178 und 179 Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten**

In der vorliegenden Novelle wird bei § 178 (vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe und bei § 179 (fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) die Geldstrafe verdoppelt.

Der Klagsverband weist darauf hin, dass die Kriminalisierung von Menschen mit einer HIV-Infektion die Präventionsarbeit erschwert<sup>2</sup> und **spricht sich gegen die geplanten Verschärfungen aus.**

## **2.8 § 283 Verhetzung**

2.8.1 Verhetzung ist ein Delikt, das überwiegend sprachlich begangen wird. Deshalb ist sprachliche Sensibilität besonders wichtig, um Vorurteile und traditionelle Vorstellungen über die Kategorisierung von Menschen nicht weiter zu verstärken.

2.8.2 Der Begriff „Rasse“ beruht auf der überholten Vorstellung, dass es mehrere menschliche Rassen gäbe. Dazu kommt noch, dass die deutsche Wortgeschichte von „Rasse“ untrennbar mit dem „wissenschaftliche Rassismus“ des 19. und 20. Jahrhunderts und dem Nationalsozialismus verbunden ist. Der Begriff hat seine Wurzeln in der Annahme, dass Menschen unveränderbar sind. Im Englischen und Französischen ist die Bedeutung des Begriffs z.B. weitaus flexibler.

Auch international wird das Konzept verschiedener menschlicher Rassen abgelehnt – hingewiesen sei besonders auf die Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile der Generalkonferenz der UNESCO vom 22. November 1978<sup>3</sup>.

**Der Klagsverband regt daher an, den Begriff Rasse ersatzlos zu streichen.**

---

<sup>2</sup> Positionspapier „HIV und Strafrecht“:

[http://www.aidshilfen.at/sites/www.aidshilfen.at/files/publikationen/med%20update%202006\\_14.pdf](http://www.aidshilfen.at/sites/www.aidshilfen.at/files/publikationen/med%20update%202006_14.pdf) (22.04.2015)

<sup>3</sup> <http://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklarungen/erklarung-rassist-vorurteile.html> (22.04.2015)



2.8.3 Der Entwurf nennt „körperliche und geistige Behinderung“ als Tatbestandsmerkmal. Dagegen spricht die CRPD in Art. 1 „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen“ als Merkmale, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der vorliegende Entwurf würde daher Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen vom Schutz vor Verhetzung ausschließen.

Der **Klagsverband regt daher an, generell von „Behinderung“ zu sprechen**, da in CRPD-konformer Interpretation – auf die in den Erläuterungen ausdrücklich Bezug genommen werden sollte – ein umfassender Schutz vor Verhetzung sichergestellt werden kann.

2.8.4 Der Schutz von Menschen steht im Rahmen eines menschenrechtsbasierten Strafrechts im Mittelpunkt. Darum ist es gerechtfertigt und sogar geboten, Hetze gegen Kirchen oder Religionsgemeinschaften auch unter Strafe zu stellen, da die Religionsausübung öffentlich und in Gemeinschaft mit anderen erfolgt. Es ist aber gänzlich unverständlich, warum Vereine, Selbstvertretungen und andere Organisationen geschützter Gruppen nicht genauso geschützt sind.

**Der Klagsverband regt daher eine Gleichstellung von Kirchen und Religionsgemeinschaften mit anderen Vereinigungen von Menschen, die nach § 283 geschützt sind, vorzunehmen.**

2.8.5 Hetze gegen „AusländerInnen“ wurde bislang nicht vom § 283 umfasst. Durch die Wendung „...**der vorhandenen oder fehlenden Staatsbürgerschaft...**“ scheint diese Regelungslücke geschlossen. Diese Formulierung wird daher **ausdrücklich begrüßt**.

2.8.6 Flüchtlinge und AsylwerberInnen sind besonders oft von Hetze betroffen. Nach wie vor werden sie aber nicht vom Verhetzungsschutz umfasst. Diese Regelungslücke sollte **dringend geschlossen werden**.

2.8.7 Abs. 4 verbietet die Befürwortung, Förderung und Aufreizung zu Hate Crimes in Druckwerken, im Rundfunk und auf eine sonstige Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden.

Das Internet, elektronische Medien, Foren und soziale Netzwerke stellen heute wohl eine gefährlichere Art des Aufrufs zu Hate Crimes dar als traditionelle Druckwerke. Deshalb sollten sie auch direkt angesprochen werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär